

## 8 Die einvernehmliche private Schuldenbereinigung

*Die einvernehmliche private Schuldenbereinigung bringt den nicht-kaufmännischen Schuldnerinnen und Schuldnern eine richterlich angeordnete Zwangsstundung unter Beordnung eines Sachwalters, einer Sachwalterin. Das Verfahren ist rudimentär in vier Gesetzesartikeln im SchKG geregelt, von denen einer bloss das Verhältnis zur Nachlassstundung betrifft. Das Gesetz überlässt es den Parteien, wie sie die Schuldenbereinigung bewerkstelligen wollen: Sie kommt im Rahmen des hier geregelten Verfahrens nur auf «privatem» und «einvernehmlichem» Weg zustande.*

Die Darstellung der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung basiert weitgehend auf dem «Kurzkomentar SchKG, M. Roncoroni, Art. 333 bis 336, Basel 2009»

### 8.1 Allgemeines

*Am Anfang einer nachhaltigen Schuldenbereinigung steht eine mehrmonatige Abklärungsphase, in welcher die Sachwalterin, der Sachwalter die Verschuldungsursachen ermittelt und abklärt, ob die verschuldete Person und ihr familiäres Umfeld überhaupt sanierungsfähig sind. Sofern nicht andere Ressourcen zur Verfügung stehen, ist die Sanierungsfähigkeit gegeben, wenn sich ein Budgetüberschuss organisieren lässt und die sozioökonomischen, psychischen und somatischen Rahmenbedingungen stabil, beziehungsweise stabilisierbar scheinen.*

Aktualisierung dieses Kapitels: [www.schuldeninfo.ch/tl\\_files/\\_documents/stichwoerter/einvern\\_priv\\_schuldenber.pdf](http://www.schuldeninfo.ch/tl_files/_documents/stichwoerter/einvern_priv_schuldenber.pdf) (10.05.2013)

Während der Stundungsphase kommt es zu ersten Interventionen bei den Gläubigern:

- Bei dringenden Schulden interveniert die Sachwalterin, der Sachwalter, um zu verhindern, dass sich die Lebensqualität der verschuldeten Person weiter verschlechtert: gefährdete Wohnungsmietverhältnisse werden stabilisiert, gesundheitliche Probleme werden angegangen usw.
- Dubiose Forderungen (vor allem aus Konsumkreditverträgen) lösen eine juristische Intervention beim Gläubiger aus. Sie können nicht selten schon in der Anfangsphase reduziert werden.

Das Institut der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung kann nur von natürlichen Personen in Anspruch genommen werden, welche nicht der Konkursbetreibung unterliegen. Mit diesem Abgrenzungskriterium muss die Praxis leben, selbst wenn sich zahlreiche kleine Selbständigerwerbende, welche im Handelsregister eingetragen sind, wegen derselben Ursachen verschulden wie Unselbständige.

### 8.2 Das Gesuch

#### Die Schulden

Im Gesuch um Anordnung der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung legt der Schuldner dem Gericht seine Schulden dar und listet er alle bekannten Gläubiger auf. Vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch zweckmässig ist die Beilage *detaillierter Betreibungsregisterauszüge* oder «*Schuldnerinformationen*» der Betreibungsämter, welche für die Wohnorte zuständig sind, an denen der Schuldner in den letzten Jahren gelebt hat.

Dora Schäfer  
Rosenweg 3  
3333 Vorderblettrigen

An die Nachlassrichterin von Blettrigen  
Gerichtsgebäude  
3330 Blettrigen

Bern, den 2. Januar 20..

**Ersuchen um Anordnung der einvernehmlichen privaten Schuldbereinigung (Art. 333 bis 336 SchKG)**

Sehr geehrte Frau Gerichtspräsidentin

Ich ersuche Sie höflich,

1. die einvernehmliche private Schuldbereinigung gem. Art. 333 bis 336 SchKG und eine Stundung von drei Monaten anzuordnen und
2. Frau Paula Winter, Dipl. Sozialarbeiterin FH, als Sachwalterin einzusetzen.

Zur **Begründung** meines Gesuchs:

1. Betroffen sind von meinem Gesuch die Gläubiger gemäss beiliegender Liste. (Beilage 1: Gläubigerliste)
2. Wie Sie aus der GläubigerInnenliste ersehen können, habe ich 54'400 Franken Schulden.
3. Ich bin ledig und kinderlos. Meine Arbeitsstelle habe ich vor drei Jahren am 1. Februar 20.. angetreten.
4. Mein monatliches Nettoeinkommen beläuft sich auf 4300 Franken (Beilage 2: Lohnausweis). Dazu kommen 400 Franken Alimentenbevorschussung (Beilage 3: Verfügung über Alimentenbevorschussung). Über Vermögen verfüge ich nicht (Beilage 4: Auszug aus dem Steuerregister).
5. Mit meinem Einkommen kann ich meinen Lebensunterhalt decken, ohne mich neu verschulden zu müssen, und einen monatlichen Betrag von 500 Franken für die Sanierung meiner Schulden und die Abbezahlung der Verfahrenskosten einkalkulieren. (Beilage 5: Budget).
6. Nach Auskunft der Beratungsstelle X. (Frau Paula Winter) lässt sich damit ein realistisches Angebot für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag machen.
7. Da mein Lohn gepfändet wird, ist die einvernehmliche private Schuldbereinigung die einzige Möglichkeit, mit den Sanierungsbemühungen zu beginnen. (Beilage 6: Betreibungsregisterauszug).
8. Frau Paula Winter, die mein Dossier kennt, ist bereit, sich als Sachwalterin einsetzen zu lassen. Wie Sie ihrer Erklärung entnehmen können, verzichtet sie auf die Sicherstellung der Sachwalterkosten (Beilage 7: Bestätigung von Frau Paula Winter).

Ich ersuche Sie höflich, meinen Antrag gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

Dora Schäfer

Beilagen

## Das Haushaltsbudget

Der Schuldner legt im Gesuch sein Sanierungsbudget dar (siehe oben S. 29). Das Nachlassgericht bekommt so die Informationen, die es braucht, um die Sanierungsaussichten abschätzen zu können.

Die Gläubiger werden häufig gegenüber der Einkommenspfändung besser gestellt: Saniert wird im Normalfall der Privathaushalt des Gesuchstellers die soziale und wirtschaftliche Einheit «Familie». So kommt es regelmässig vor, dass die Sanierungsquote des Gesuchstellers um einen Beitrag der Lebenspartnerin, des Lebenspartners erweitert wird, beziehungsweise dass schlicht die Sanierungsquote des gesamten Haushalts für die Sanierung eingesetzt wird.

## Aktiven und Anwartschaften, Darlehen und Beiträge à fonds perdu

Laut Gesetz müssen die «Vermögensverhältnisse» dokumentiert werden. Das gibt in der Regel ein kurzes Kapitel. Oft haben die vorausgehenden Pfändungen das Vermögen, soweit es pfändbar war, bereits liquidiert; nur selten findet sich im verschuldeten Haushalt noch ein Vermögenstück, welches versilbert werden kann.

Wichtiger als das Vermögen sind drei Grössen:

- Anwartschaften, welche sich für die Sanierung aktivieren lassen. Insbesondere wird abgeklärt, ob die verschuldete Person einen Erbvorbezug machen könne.
- Zinslose Darlehen, welche von gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Geldgebern zur Verfügung gestellt werden. Die Darlehen vergrössern zwar die Aktiven nicht, sie erlauben es aber, die Gläubiger rascher auszuzahlen, als es der Leistungsfähigkeit der verschuldeten Person entsprechen würde. Ausserdem befreien die Darlehensgeber die Gläubiger vom Risiko, dass die verschuldete Person ihre Verpflichtungen aus dem Schuldenbereinigungsvertrag nicht erfüllt.
- Beiträge à fonds perdu, die mitunter von engagierten Arbeitgebern oder von vermögenden Angehörigen der verschuldeten Person zu erwarten sind. Im sozialhilfenahen Bereich sprechen auch gemeinnützige Institutionen Beiträge à fonds perdu zu. Hier geht es in der Regel um die Vermeidung weiterer Desintegration des verschuldeten Haushalts, beziehungsweise um die Erleichterung seiner Reintegration.

## 8.3 Der Gerichtsentscheid

### Voraussetzung Nummer 1: Die Schuldenbereinigung scheint nicht zum Vornherein ausgeschlossen

Beim Entscheid darüber, ob Aussichtslosigkeit vorliege, untersucht der Nachlassrichter in erster Linie, ob das Verfahren grundsätzlich geeignet ist, den Gesuchsteller aus der Verschuldungssituation zu führen, und ob das Haushaltsbudget überhaupt ins Gleichgewicht gebracht werden kann. Zeichnet sich jetzt schon ab, dass sich die Verschuldungsspirale nach Abschluss des Verfahrens von neuem zu drehen begänne, lehnt er das Gesuch ab – letztlich im Interesse des Schuldners selbst.

Kann die Grundsatzfrage positiv beantwortet werden, analysiert der Nachlassrichter die weiteren Rahmenbedingungen: Stabilität des verschuldeten Haushalts, Höhe der